

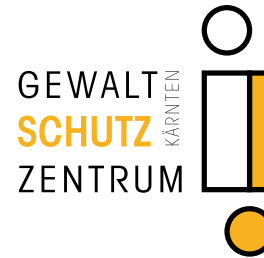
Wichtige Telefonnummern

- In einer gefährlichen Situation rufe ich die Polizei unter dem Notruf 133.
- Es gibt Wege aus der Gewalt. Das Gewaltschutzzentrum ist erreichbar unter der Telefonnummer 0463 590 290.

Wie unterstützt mich das Gewaltschutzzentrum?

- Ich erhalte psychologische und juristische Beratung.
- Gemeinsam mit mir wird ein Sicherheitsplan erstellt.
- Bei einer Anzeige begleiten mich die Beraterinnen zu Polizei und Gericht.
- Sie unterstützen mich dabei, Lösungen zu finden.

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.



Gewaltschutzzentrum Kärnten

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Radetzkystraße 9

 **0463 590 290**

Fax 0463 590 290-10

info@gsz-ktn.at

www.gsz-ktn.at

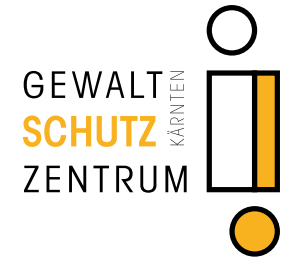
Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 8 bis 20 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8 bis 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Gewaltschutzzentrum Kärnten

Hilfe und Unterstützung bei

- Gewalt in der Familie
- Stalking
- Gerichtsverfahren



Das Strafverfahren

**Ich habe Anspruch
auf Begleitung**



Häufige Fragen zum Strafrecht

Das Gewaltschutzzentrum unterstützt und berät mich

Was soll ich tun, wenn ich bedroht oder verletzt wurde?

Für meine Sicherheit rufe ich die Polizei unter der Notrufnummer 133. Bei Verletzungen gehe ich zum Arzt oder zur Ärztin. Ich fotografiere die Verletzungen. Kostenlose Beratung und Unterstützung erhalte ich im Gewaltschutzzentrum unter der Nummer 0463 590 290.

Was passiert, wenn ich Anzeige erstatte?

Ich kann bei jeder Polizeiinspektion Anzeige erstatten. Die Polizei schreibt meine Aussage auf. Diese Niederschrift lese ich durch, bevor ich sie unterschreibe. Ich kontrolliere, ob sie richtig und vollständig ist. Wenn ich möchte, bekomme ich eine Kopie dieser Niederschrift.

Wie geht es weiter?

Die Polizei schickt die Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Wenn die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass genügend Gründe für eine Verhandlung vorliegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung am Gericht. Wenn laut Staatsanwaltschaft keine ausreichenden Gründe vorliegen, wird das Verfahren eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft kann sich auch für eine außergerichtliche Maßnahme (Diversion) entscheiden: Tauschgleich, Geldbuße, gemeinnützige Arbeit oder Probezeit. Beim Tauschgleich wird vereinbart, wie die Tat mir gegenüber wieder gut gemacht wird. Dafür ist in jedem Fall meine Zustimmung notwendig.

Wer ist bei der Hauptverhandlung dabei?

Zur Hauptverhandlung werden die Beteiligten geladen. Im Gerichtssaal anwesend sind: Richter/in, Staatsanwalt/Staatsanwältin, Schriftführer/in, Angeklagte/r, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, eventuell auch Sachverständige/r, Zuschauer/innen, Dolmetscher/in und meine Vertrauensperson.

Was passiert, wenn ich zu einer Gerichtsverhandlung geladen werde?

Ich werde als Zeuge/Zeugin geladen, muss bei Gericht erscheinen und vor dem Gerichtssaal warten. Nach der Einvernahme des/der Angeklagten werde ich aufgerufen und befragt. Ich muss meine Daten bekannt geben. Anstelle meiner neuen Wohnadresse, die der/die Angeklagte nicht erfahren soll, kann ich auch eine andere Postanschrift angeben. Danach werde ich über meine Rechte und Pflichten belehrt und zur Tat befragt.

Wie endet ein Strafverfahren?

Am Ende des Strafverfahrens kommt es zu einer Verurteilung, zu einem Freispruch oder zu einer Diversion (Tauschgleich, Geldbuße, Probezeit).

Eine **unbedingte Strafe** muss der/die Verurteilte in Haft verbüßen oder er/sie muss eine Geldstrafe bezahlen. Bei einer **bedingten Strafe** muss er/sie nicht in Haft – allerdings darf es in der Probezeit zu keiner neuen Straftat kommen.

Meine Rechte als Opfer einer Straftat

Opfer von Gewalt tragen keine Schuld. Die Verantwortung liegt beim Täter.

Was bedeutet „Prozessbegleitung“?

Prozessbegleitung bedeutet, dass ich bei einem Gerichtsverfahren psychosozial und juristisch begleitet werden kann.

Das Gewaltschutzzentrum bietet kostenlose Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt in der Familie, bei sexueller Gewalt, Cybergewalt und Stalking an.

Welche Rechte habe ich?

- Bei Polizei und Gericht darf mich eine Vertrauensperson begleiten.
- Ich kann die Aussage verweigern, wenn ich mit dem/der Angeklagten verwandt, verheiratet oder verschwägert bin, wenn wir in Lebensgemeinschaft leben oder gemeinsame Kinder aufziehen.
- Ich darf in den Gerichtsakt Einsicht nehmen und Kopien anfertigen.
- Ich kann Schmerzensgeld und anderen Schadenersatz fordern.
- Ich kann eine Übersetzung beantragen.
- Ich werde von der Entlassung des/der Angeklagten aus der Untersuchungshaft informiert und kann auch beantragen, dass ich von einer Entlassung aus der Straftat informiert werde.
- Ich habe das Recht, mich als Privatbeteiligte/r dem Prozess anzuschließen.
- Ich kann Auskunft über den Verlauf des Verfahrens erhalten.
- Wenn ich es beantrage, kann der Richter/die Richterin den Angeklagten/die Angeklagte bei meiner Einvernahme aus dem Raum schicken.